



Pet 1-19-12-9213-015336

91083 Baiersdorf

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Rettungsfahrzeuge bei Stau den Seitenstreifen benutzen müssen und die bisherige Regelung zur Bildung einer Rettungsgasse entfällt.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass sich Rettungswagen oft durch eine sich nur langsam bildende Rettungsgasse „quälen“ müssten, während der Seitenstreifen freie Fahrt ermöglicht hätte. Es sei daher sinnvoller, wenn nur ein Fahrzeug, das Rettungsfahrzeug, eine alternative Befahrung wählen, anstatt dass viele Verkehrsteilnehmer eine Rettungsgasse bilden müssten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 37 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich alle an ihn gerichteten Eingaben, die auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zielen.

Einführend wird festgehalten, dass durch die im Jahr 2016 erfolgte Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Regelung zur Bildung der Rettungsgasse vereinfacht und damit leichter einprägsam wurde. Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden (vgl. § 11 Absatz 2 StVO).

Der Seitenstreifen ist unter anderem wegen der geringen Breite in der Regel nicht für das Befahren durch große Rettungsfahrzeuge geeignet. Um ein schnelles, sicheres Befahren aller Seitenstreifen zu ermöglichen, müssten diese erst baulich ertüchtigt werden. Der Seitenstreifen wird zudem bei Pannen und anderen Notfällen von abgestellten oder aus dem Weg geräumten verunfallten Kraftfahrzeugen blockiert. Darüber hinaus muss die Polizei in besonderen Fällen den Verkehr über den Seitenstreifen bis zur nächsten Ausfahrt ableiten können, um den Stau schnellstmöglich aufzulösen.

Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind jedoch von den Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Diese dürfen dann als Alternative bereits auf den Seitenstreifen ausweichen, zum Beispiel, wenn die Rettungsgasse blockiert ist. Als ausschließlicher Weg für Rettungsfahrzeuge sind Seitenstreifen aber nicht geeignet.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass vor diesem Hintergrund die Forderung des Petenten, dass Rettungsfahrzeuge bei Stau den Seitenstreifen benutzen müssen und die bisherige Regelung zur Bildung der Rettungsgasse entfallen solle, weder erforderlich noch im Interesse verletzter Personen sinnvoll ist.



Der Petitionsausschuss vermag daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.